

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 27. Mai 2010

Teil II

152. Verordnung: Änderung der Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 (Novelle zur StMV 2004)

152. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Z 6 und des § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, BGBl. II Nr. 312, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I wird im Inhaltsverzeichnis nach der Zeile „SA031 Vereinsregister“ die Zeile „SA032 Videoüberwachung“ angefügt.

2. In der Anlage I wird nach der Standardanwendung „SA031 Vereinsregister“ folgende Standardanwendung angefügt:

„SA032 Videoüberwachung

A. Bank

Zweck der Datenanwendung:

Verschlüsselte Videoüberwachung der öffentlich zugänglichen Bankräumlichkeiten (insbesondere der Kassenräume, Saferäume, Foyers, Gänge, Stiegen, Aufzugsbereiche, Eingangsbereiche innen/außen, Fassaden, Garage) sowie der vom Auftraggeber betriebenen Geldausgabeautomaten (auch im Außenbereich der Bankgebäude) zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe (insbesondere § 39 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993), § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, § 38 BWG.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

A.1 Daten der Anwendung:

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|---|------|---|--------------------------------------|
| Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten | 01 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 02 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, | 1 – 6 (ausschließlich im |

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|---|------|---|--------------------------------------|
| | | Standort der Kamera) | Anlassfall) |
| | 03 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |
| Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden | 04 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 05 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 06 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 07 | Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 08 | Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar | 1 – 6 (ausschließlich im Anlassfall) |

A.2 Empfängerkreise:

- 1 Sicherheitsbehörden (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 2 Staatsanwaltschaft (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Strafrechts- bzw. Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß StPO bzw. ABGB, ZPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 4 Kontoinhaber (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000;
- 5 Kontoführende Bank (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000;
- 6 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.

B. Juwelier, Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmied

Zweck der Datenanwendung:

Verschlüsselte Videoüberwachung des Geschäftslokales des Auftraggebers zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung, § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

B.1 Daten der Anwendung:

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|---|------|---|--------------------------------------|
| Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten | 01 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 02 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, | 1 – 4 (ausschließlich im |

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|--|------|---|--------------------------------------|
| | | Standort der Kamera) | Anlassfall) |
| | 03 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| Im Rahmen der Videüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden | 04 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 05 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 06 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 07 | Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 08 | Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |

B.2 Empfängerkreise:

- 1 Sicherheitsbehörden (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO 2000;
- 2 Staatsanwaltschaft (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Strafrechts- bzw. Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß StPO bzw. ABGB, ZPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSGVO 2000.

C. Trafik

Zweck der Datenanwendung:

Verschlüsselte Videüberwachung der Trafik zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videüberwachung nach § 50a DSGVO 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSGVO 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSGVO 2000).

C.1 Daten der Anwendung:

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|--|------|--|--------------------------------------|
| Personen, welche sich im videüberwachten Bereich aufhalten | 01 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 02 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 03 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| Im Rahmen der | 04 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, | 1 – 4 (ausschließlich im |

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|--|------|---|---|
| Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden | | Verhalten) | Anlassfall) |
| | 05 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 06 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 07 | Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 08 | Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |

C.2 Empfängerkreise:

- 1 Sicherheitsbehörden (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO 2000;
- 2 Staatsanwaltschaft (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Strafrechts- bzw. Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß StPO bzw. ABGB, ZPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSGVO 2000.

D. Tankstelle**Zweck der Datenanwendung:**

Verschlüsselte Videoüberwachung der Tankstelle (insbesondere der Zapfsäulen, des Shops, des Kassensbereichs, der Lagerräumlichkeiten und der Waschstraße) zum Zweck des Eigenschutzes (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSGVO 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, § 80 Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSGVO 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSGVO 2000).

D.1 Daten der Anwendung:

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|---|------|--|---|
| Personen, welche sich im videüberwachten Bereich aufhalten | 01 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten, Kennzeichen) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 02 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 03 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden | 04 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten, Kennzeichen) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 05 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 06 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|-----------------------------|------|---|--------------------------------------|
| | | Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | Anlassfall) |
| | 07 | Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 08 | Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |

D.2 Empfängerkreise:

- 1 Sicherheitsbehörden (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 2 Staatsanwaltschaft (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Strafrechts- bzw. Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß StPO bzw. ABGB, ZPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.

E. Bebautes Privatgrundstück (samt Hauseingang und Garage)**Zweck der Datenanwendung:**

Mit Zustimmung aller mit dem Auftraggeber gemeinsam im Haus lebenden Personen im Wege einer Zutrittskontrolle zum Gebäude vorgenommene Videouberwachung eines bebauten, in der Verfügungsbefugnis des Auftraggebers stehenden Privatgrundstücks (samt Hauseingang und Garage), welches der privaten Nutzung des Auftraggebers und der mit dem Auftraggeber gemeinsam im Haus lebenden Personen dient und zu dessen Betreten außer dem Auftraggeber und der mit dem Auftraggeber gemeinsam im Haus lebenden Personen grundsätzlich niemand berechtigt ist, zum Zweck des Eigenschutzes sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videouberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, §§ 353 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

E.1 Daten der Anwendung:

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|---|------|--|--------------------------------------|
| Personen, welche sich im videouberwachten Bereich aufhalten | 01 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 02 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 03 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| Im Rahmen der Videouberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden | 04 | Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 05 | Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 06 | Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung) | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |
| | 07 | Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |

| Betroffene Personengruppen: | Nr.: | Datenarten (samt Historie): | Empfängerkreise: |
|-----------------------------|------|--|--------------------------------------|
| | | erkennbar | |
| | 08 | Rolle der Betroffenen (z. B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar | 1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall) |

E.2 Empfängerkreise:

- 1 Sicherheitsbehörden (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 2 Staatsanwaltschaft (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Strafrechts- bzw. Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß StPO bzw. ABGB, ZPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.“

Faymann